

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf setzt die zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Verständigung vom 17. Juli 2001 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und die Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 für den Bereich der baden-württembergischen Sparkassen um. Damit soll die für eine erfolgreiche Tätigkeit der Sparkassen erforderliche Rechtssicherheit in diesem Bereich gewährleistet werden. Außerdem wird für den Sparkassenverband Baden-Württemberg die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Gewährträger oder Mitgewährträger einer Sparkasse werden zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf die notwendigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Verständigung und der Schlussfolgerungen sowie auf die Einführung von Regelungen, die dem Sparkassenverband die Möglichkeit einräumen, eine Sparkasse zu errichten, die Gewährträgerschaft einer Sparkasse zu übernehmen oder zu einer Sparkasse als Gewährträger hinzu zu treten. Darüber hinaus enthält er formale Anpassungen, die durch die Vereinigungen des Badischen und des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands sowie der Badischen Landesbausparkasse und der Landesbausparkasse Württemberg bedingt sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Dem Land entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast werden von den Sparkassen kompensiert werden müssen. Ob und wie sich das Gesetz auf die Wirtschaft und den Bürger auswirkt, lässt sich noch nicht absehen.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Juni 2002

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Art. 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften**

### Artikel 1

#### Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „oder Zweckverbänden“ durch die Worte „, , Zweckverbänden oder dem Sparkassenverband als Gewährträger“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. der Sparkassenverband. Die Errichtung einer Sparkasse durch den Sparkassenverband ist nur zulässig, wenn im Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Landkreises keine Sparkasse besteht. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptorgans der betroffenen Gemeinde oder des Landkreises, in deren Gebiet die Sparkasse errichtet werden soll; bei mehreren Gemeinden sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller betroffenen Gemeinden erforderlich. Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der betroffenen Gemeinden oder des Landkreises. § 8 a Abs. 5 Satz 1 bis 7 und Abs. 6 gilt entsprechend.“
3. In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wird die Vereinigung nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres wirksam, können die Hauptorgane der Gewährträger bestimmen, dass der Übertragung des Vermögens steuer- und handelsrechtlich der Jahresabschluss der übertragenden Sparkasse zum unmittelbar vorhergehenden Bilanzstichtag als Schlussbilanz zu Grunde gelegt wird. Dies setzt voraus, dass die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor dem Antrag auf Genehmigung der Vereinigung liegenden Bilanzstichtag aufgestellt worden ist. Während des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Wirksamwerden der Vereinigung gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der vereinigten Sparkasse vorgenommen.“
4. § 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 30 Abs. 5 genannten Zwecke zuzuführen; bei Sparkassen mit mehreren Gewährträ-

gern regelt die Satzung die Ansprüche der einzelnen Gewährträger im Innenverhältnis. Dasselbe gilt für das zur Befriedigung der Gläubiger hinterlegte Vermögen, sobald deren Befriedigung wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.“

Der bisherige Text wird Absatz 1.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Gewährträgerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkassen fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Beitritt des Sparkassenverbands als Gewährträger zu einer Sparkasse ist nur unter den Voraussetzungen nach § 8 a Abs. 2 zulässig; er bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers und der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Die Satzung kann von § 17 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen enthalten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Satz 1, § 7 Satz 2 Halbsatz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgersammlung.“

7. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

*Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband*

(1) Der Gewährträger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse durch schriftliche Vereinbarung seine Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband übertragen; bei mehreren Gewährträgern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Gewährträger erforderlich. Ist ein Zweckverband Gewährträger der Sparkasse, entscheidet die Verbandsversammlung mit der nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Gewährträgerschaft durch den Sparkassenverband ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Sparkassenverband hat zu prüfen, ob dann, wenn die nachhaltige Erfüllung des Auftrags der Sparkasse nach § 6 Abs. 1 und 2 gefährdet ist, diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

(3) Der Sparkassenverband kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse seine Gewährträgerschaft auf einen Stadtkreis, einen Landkreis oder einen Zweckverband, in deren Gebiet die Sparkasse ihren Sitz hat, übertragen. Hat der Sparkassenverband die Gewährträgerschaft einer Sparkasse nach Absatz 1 übernommen, kann er diese auch auf die früheren Gewährträger zurückübertragen; bei mehreren Gewährträgern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Gewährträger erforderlich. Erfolgt die Übertragung auf einen Zweckverband, entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbands mit der nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Die Übertra-

gung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse.

(4) Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Zuständigkeit zur Erklärung der Zustimmung auf den Vorstand übertragen wird.

(5) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands; die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden wählen. Wird der Vorsitzende von der Verbandsversammlung gewählt, endet dessen Amtszeit, soweit kein Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorstand bestellt werden. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Dem Verwaltungsrat sollen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Gewährträgers angehören. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Die Satzung kann von § 17 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen enthalten. Mit der Übertragung der Gewährträgerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten für den Sparkassenverband als Gewährträger und die vom Sparkassenverband getragenen Sparkassen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Hauptorgan des Sparkassenverbands im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbandsversammlung;
2. § 18 Abs. 1 gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend;
3. die Mitgliedschaft im Sparkassenverband nach § 37 gilt nur für die Sparkassen und nicht für den Sparkassenverband als Gewährträger.“

8. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Verwaltungsrats im Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit werden können; für Grundstücksangelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Satzung eine generelle Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung vorsehen.“

9. In § 29 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ist eine Sparkasse, deren Gewährträger der Sparkassenverband ist, oder eine Sparkasse, der der Sparkassenverband als Gewährträger beigetreten ist, zu prüfen, soll die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfungsstelle eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen.“

10. Der dritte Teil erhält folgende Überschrift:

„Dritter Teil

Sparkassenverband und Landesbausparkasse“.

11. Der 1. Abschnitt des dritten Teils erhält folgende Überschrift:

„1. Abschnitt

Sparkassenverband Baden-Württemberg“.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Sparkassenverband Baden-Württemberg (Sparkassenverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung (1) entfällt.

13. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

*Aufgaben*

(1) Der Sparkassenverband fördert das Sparkassenwesen. Er berät die Rechtsaufsichtsbehörden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Sparkassenverband unterhält eine Prüfungseinrichtung. Diese ist hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen und der ihr von den Rechtsaufsichtsbehörden übertragenen Prüfungen nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prü-



fungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Sparkassenverband unterhält die für die Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten der Sparkassen erforderlichen Einrichtungen oder beteiligt sich an solchen.“

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

*Mitgliedschaft*

Die Sparkassen und ihre Gewährträger sind Mitglieder des Sparkassenverbands.“

15. Die Überschrift vor § 44 erhält folgende Fassung:

„2. Landesbausparkasse Baden-Württemberg“.

16. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesbausparkasse Baden-Württemberg (Landesbausparkasse) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

17. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

*Aufgaben*

Die Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.“

18. Vor § 49 wird die Überschrift „3. Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

19. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

*Entsprechend anzuwendende Vorschriften*

Für die Landesbausparkasse gelten §§ 5, 6 Abs. 5 und §§ 9, 27, 28 und 33 entsprechend.“

20. In § 54 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erstreckt sich das Geschäftsgebiet einer Sparkasse über einen Regierungsbezirk hinaus, ist Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat; hat die Sparkasse ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken, bestimmt das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde.“

21. a) In § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Satz 2, §§ 8, 8 a, 9 Satz 3, § 11 Abs. 2 Nr. 13, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 bis 4, § 15 Abs. 6 Satz 5, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 5, § 30 Abs. 4 bis 6, § 31 Satz 2, §§ 37 und 57 sowie in der Überschrift zu § 4 werden jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“, das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“, das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“, das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“, das Wort „Gewährträgerversammlungen“ durch das Wort „Trägerversammlungen“ und das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
- b) In § 50 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „den Gewährträgern“ durch die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt.
22. a) In § 29 Abs. 4 Satz 1, § 32 Satz 1, § 38 Abs. 1, §§ 39, 44 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1 sowie § 53 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ und die Worte „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
- b) In § 53 Abs. 1 werden die Worte „die Sparkassen- und Giroverbände“ durch die Worte „der Sparkassenverband“ und das Wort „Landesbausparkassen“ durch das Wort „Landesbausparkasse“ ersetzt.
- c) In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Sparkassen- und Giroverbände“ durch die Worte „des Sparkassenverbands“ und das Wort „Landesbausparkassen“ durch das Wort „Landesbausparkasse“ ersetzt.
- d) In § 54 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landesbausparkassen“ durch das Wort „Landesbausparkasse“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bausparkassen“ durch das Wort „Landesbausparkasse“ und in Absatz 7 werden die Worte „den Bausparkassen“ durch die Worte „der Landesbausparkasse“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Die Sparkassen- und Giroverbände besitzen“ durch die Worte „Der Sparkassenverband besitzt“ sowie das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
3. In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Sie bestimmen“ durch die Worte „Er bestimmt“ sowie das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
4. Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
5. In Absatz 7 werden die Worte „den Sparkassen- und Giroverbänden“ durch die Worte „dem Sparkassenverband“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Sparkassenwahlordnung

Die Sparkassenwahlordnung vom 11. September 1989 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt des ersten Teils erhält folgende Überschrift:

„2. Abschnitt  
Wahlen bei der Landesbausparkasse“.
2. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Landesbausparkassen“ durch das Wort „Landesbausparkasse“ ersetzt.
3. Der 2. Abschnitt des zweiten Teils erhält folgende Überschrift:

„2. Abschnitt  
Wahlen im Falle der Vereinigung von Sparkassen“.
4. § 26 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

## Artikel 4

## Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend der Regelung in der Satzung.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Sparkassenwahlordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(3) Das Innenministerium kann den Wortlaut des Sparkassengesetzes jeweils in der ab Verkündung und in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

(4) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 1, 6 Buchst. b, c und d sowie Nr. 21, die am 19. Juli 2005 in Kraft treten.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

##### 1.1 Anlass, Ausgangslage

- a) Seit etwa 1996 ist zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland strittig, ob Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten als Beihilfen nach EU-Wettbewerbsrecht zu bewerten sind. Die EU-Kommission sieht in dem Haftungssystem von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfen, die den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere den Landesbanken, einen nicht gerechtfertigten Vorteil im Wettbewerb gegenüber Kreditinstituten privaten Rechts verschafft. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute würden wegen ihrer Insolvenzunfähigkeit und der praktisch unbegrenzten Möglichkeiten ihrer öffentlich-rechtlichen Gewährträger, sie mit den zur Funktionsfähigkeit erforderlichen Mitteln auszustatten, von den Rating-Agenturen hoch eingestuft und erhielten wegen der hierdurch bedingten besonders günstigen Refinanzierungsbedingungen Vorteile im Wettbewerb, die den Landesbanken und Sparkassen zu Gute kämen.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzen- und Landesverbände vermochten diese Einschätzung nicht zu teilen. Vielmehr verwiesen sie darauf, dass die Anstaltslast nach deutschem Recht untrennbar mit der Anstalt des öffentlichen Rechts verbunden sei. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht als ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts anerkannt. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Eine Kommune kann sich nicht der Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe der Daseinsvorsorge dadurch entziehen, dass sie deren Wahrnehmung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt. Das gilt auch für die finanzielle Verantwortung. Damit die Kunden der Sparkassen, die 1931 durch Notverordnung des Reichspräsidenten verselbstständigt wurden, nicht schlechter gestellt werden als zu der Zeit, in der die Sparkassen überwiegend als unselbstständiger Teil einer Kommune geführt wurden, hat der Gesetzgeber die nur intern wirkende Anstaltslast durch die mit Außenwirkung versehene Gewährträgerhaftung ergänzt. Dies gilt auch für die damals schon selbstständigen BezirksSparkassen. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sind Bestandteile der Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland und demzufolge nach Art. 295 EG-Vertrag dem Zugriff der Kommission entzogen.

Die verschiedenen Standpunkte erschienen unüberbrückbar. Eine Alternative wäre gewesen, einen jahrelangen Rechtsstreit mit allen seinen negativen Folgen auf sich zu nehmen. Bei den Beteiligten setzte sich letztlich die Überlegung durch, auf die Haftungsinstrumente gegen Gewährung einer angemessenen Übergangsregelung zu verzichten, um damit Rechtssicherheit zu gewinnen. Von Bedeutung war auch die Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung vom 21. Dezember 1999, mit der die Erklärung der Unzulässigkeit von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei der Westdeutschen Landesbank, der Westdeutschen Immobilienbank und bei der Stadtparkasse Köln angestrebt wurde.

Am 26. Januar 2001 teilte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland nach erneuter Darlegung ihrer Rechtsauffassung mit, sie beabsichtige, zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung jene zweckdienlichen Maßnahmen im Sinne des Artikels 88 Abs. 1 EG-Vertrag vorzuschlagen, welche das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderten. Am 8. Mai 2001 schlug die Kommission zweckdienliche Maßnahmen vor und setzte der Bundesrepublik Deutschland konkrete Termine für deren Umsetzung.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands und aller Länder erarbeitete die erforderlichen Verhandlungsgrundlagen, zuletzt auch die Vorschläge, die Grundlage der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik

Deutschland am 17. Juli 2001 wurden. Weiteres wurde in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17. Juli 2001 einvernehmlich geregelt.

- b) Nach den sparkassenrechtlichen Bestimmungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gewährträgerkommunen ihre Sparkasse auflösen. Werden einzelne Sparkassen aufgelöst, entstehen sparkassenfreie Räume, die der Geschlossenheit und Leistungskraft der Sparkassen insgesamt schaden und den öffentlichen Auftrag der Sparkassen, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicher zu stellen, gefährden würden. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete. Außerdem hat es sich gezeigt, dass es problematisch sein kann, wenn der Sparkassenverband einer Sparkasse, die in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist, zu deren Sanierung nur finanzielle Mittel aus seinem Stützungsfonds bereit stellen kann, ohne darüber hinaus Möglichkeiten zu haben, den Sanierungserfolg zu gewährleisten. Der Sparkassenverband soll deshalb die Möglichkeit erhalten, auf Dauer oder zeitlich begrenzt die Gewährträgerschaft einer Sparkasse zu übernehmen oder als Gewährträger einer Sparkasse mit einem oder mehreren Gewährträgern beizutreten.

## 1.2 Zielsetzung

Das Gesetz dient

- a) der Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001 und der dazu ergangenen Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002. Die Verständigung umfasst
- die Anerkennung des sog. Plattformmodells, das im Kern aus der mittelfristigen Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast besteht,
  - abgestimmte Übergangsfristen für die Realisierung des Plattformmodells und die Haftung für längerfristige Verbindlichkeiten sowie
  - Termine für die Umsetzung der Verständigung, nämlich Unterbreitung von Vorschlägen an die jeweiligen Gesetzgebungsorgane für die notwendigen rechtlichen Maßnahmen und Verabschiedung aller notwendigen rechtlichen Vorschriften bis 31. Dezember 2002;
- b) der Einführung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sparkassen in der Gewährträgerschaft bzw. Mitgewährträgerschaft des Sparkassenverbands.

## 2. Inhalt

Das Gesetz enthält

- a) die zur Umsetzung der Verständigung und der Schlussfolgerungen erforderlichen Regelungen; hierzu zählen auch solche Regelungen, welche darauf abzielen, nach dem Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast die weiterbestehende kommunale Bindung zu verdeutlichen,
- b) die Aufhebung der Bestimmungen, welche die Vereinigung der beiden Sparkassenverbände und der beiden Landesbausparkassen ermöglichen sollten und die gegenstandslos geworden sind, nachdem die Badische Landesbausparkasse und die Landesbausparkasse Württemberg zum 1. Januar 2000 zur Landesbausparkasse Baden-Württemberg sowie der Badische und der Württembergische Sparkassen- und Giroverband zum 1. Januar 2001 zum Sparkassenverband Baden-Württemberg vereinigt wurden,
- c) redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Vereinigung der beiden Sparkassenverbände in Baden-Württemberg zum Sparkassenverband Baden-Württemberg und der Landesbausparkassen ergeben, z. B. durch die Änderung des Namens,
- d) eine Regelung zu steuer- und handelsrechtlichen Rückbeziehungsmöglichkeiten im Rahmen von unterjährigen Sparkassenfusionen, sowie
- e) Regelungen, die dem Sparkassenverband alle Möglichkeiten zur Übernahme der Gewährträgerschaft für eine Sparkasse einräumen, die ein kommunaler Gewährträger bisher auch hat, insbesondere

- Errichtung einer Sparkasse (nur in sparkassenfreien Räumen),
- Beitritt als Mitgewährträger zu einer Sparkasse mit einem oder mehreren Gewährträgern,
- Ausscheiden als Mitgewährträger aus einer Sparkasse und
- Auflösung einer Sparkasse.

Über diese Möglichkeiten hinaus kann der Sparkassenverband vom bisherigen Gewährträger einer Sparkasse die Gewährträgerschaft übernehmen (Austausch der Gewährträger).

Eine Übertragung der Gewährträgerschaft von den Kommunen auf den Sparkassenverband ist nur auf freiwilliger Basis möglich; die Hauptorgane der Gewährträgerkommunen müssen der Übertragung zustimmen. Grundlegende Voraussetzung für die Übernahme der Gewährträgerschaft durch den Sparkassenverband ist, dass Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und der Sparkassenverband geprüft hat, dass die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, die der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

Die zur Umsetzung der Verständigung und der Schlussfolgerungen erforderlichen Regelungen gelten auch für die Sparkassen in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands.

### 3. Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben die kommunalen Landesverbände, der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Bankenverband Baden-Württemberg, der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, der Badische Genossenschaftsverband, der Württembergische Genossenschaftsverband und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Stellung genommen.

Dem Gesetzentwurf wurde grundsätzlich zugestimmt. Auf einzelne Änderungsvorschläge der angehörten Verbände wird in der Einzelbegründung hingewiesen. Den Anlass, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können, haben einige Verbände auch dazu genutzt, über die im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus reichende Vorschläge zu machen. So hat die Vereinigte Dienstleistungsgesellschaft ver.di vorgeschlagen, die Sparkassen gesetzlich zur Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband zu verpflichten. Eine Zwangsmitgliedschaft in diesem Bereich wird nicht für geboten gehalten. Der Badische und der Württembergische Genossenschaftsverband haben vorgeschlagen, gesetzlich einen Rechtsformenwechsel vorzusehen und Fusionen mit Unternehmen anderer Rechtsformen zu ermöglichen. Diese Vorschläge wurden nicht übernommen. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts für Sparkassen hat sich im Hinblick auf deren öffentlichen Auftrag und die kommunale Einbindung bewährt und ist nicht zuletzt auch im Interesse der Erhaltung des Wettbewerbs insbesondere in der Fläche beizubehalten. Der Badische Genossenschaftsverband vermisst gesetzliche Regelungen zu Sicherungseinrichtungen und schlägt vor, das Siegelrecht der Sparkassen abzuschaffen. Die Beteiligung an Sicherungseinrichtungen gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Sparkassenorganisation und bedarf keiner landesgesetzlichen Regelung. Das Siegelrecht ist für öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften üblich. Es besteht keine Veranlassung, dies für die Sparkassen zu ändern.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land Baden-Württemberg entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast werden von den Sparkassen kompensiert werden müssen. Ob und wie sich das Gesetz auf die Wirtschaft und den Bürger auswirkt, lässt sich noch nicht absehen.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

#### Zu Nr. 1 – § 1 –

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung waren bisher Ausdruck der engen Bindung der Sparkassen an ihre Gewährträger. Diese werden in § 1 nunmehr ausdrücklich als „Gewährträger“ genannt. Schon in der Eingangsbestimmung des Sparkassengesetzes soll damit die enge Bindung der Sparkassen an ihre kommunalen Gewährträger verdeutlicht werden. Zum 18. Juli 2005 wird der Begriff „Gewährträger“ durch den Begriff „Träger“ ersetzt (vgl. Nr. 21).

Mit der Erwähnung des Sparkassenverbands als Gewährträger einer Sparkasse wird außerdem festgelegt, dass auch die vom Sparkassenverband errichteten Sparkassen Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Der Sparkassenverband kann Sparkassen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (neu) nur in sparkassenfreien Räumen errichten. Als errichtet im Sinne des Gesetzes gelten auch diejenigen Sparkassen, für die der Sparkassenverband nach § 8 a (neu) die Gewährträgerschaft übernommen hat.

Die Sparkassen sind ungeachtet der Änderung der Haftungsgrundlagen durch dieses Gesetz nach wie vor Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn auch gegenüber bisher mit verändertem Inhalt. Nach deutscher Rechtsauffassung ist die Anstaltslast auf Grund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes wesentlicher Bestandteil der Anstalt des öffentlichen Rechts, solange der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 6, der die Regelung über die Anstaltslast für die Sparkassen enthält, wird mit diesem Gesetz aufgehoben. Im neuen § 8 Abs. 5 wird klargestellt, dass die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Artikel 4 Abs. 1 enthält eine bis 31. Dezember 2015 reichende Übergangsregelung für die Haftung für bestimmte längerfristige Verbindlichkeiten. Die Sparkassen sind demnach durch die Entscheidung des Gesetzgebers ab dem 19. Juli 2005 Anstalten des öffentlichen Rechts mit modifizierter Anstaltslast. Ab diesem Zeitpunkt ist entsprechend der Verständigung „jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zur wirtschaftlichen Unterstützung des Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner ausgeschlossen“. Der Träger hat jedoch weiterhin eine Finanzierungsverantwortung für die Sparkasse in dem Rahmen, in dem dies auch bei privaten Unternehmen der Fall ist.

#### Zu Nr. 2 – § 2 –

Der Sparkassenverband ist zur Errichtung von Sparkassen nur in Räumen berechtigt, in denen keine Sparkasse besteht (sparkassenfreie Räume). Er bedarf dazu der Zustimmung des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises, in deren Gebiet er eine Sparkasse errichten will. Umfasst der sparkassenfreie Raum das Gebiet mehrerer Gemeinden, sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller betroffenen Gemeinden erforderlich.

Mit dem Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderats und Kreistags soll das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützt werden. Für die Errichtung einer Sparkasse durch den Sparkassenverband ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 3 die Genehmigung des Innenministeriums als obere Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands erforderlich.

#### Zu Nr. 3 – § 3 –

Die Folgen der Verständigung und die durch die geplante Neufassung der Eigenkapitalvorschriften (Basel II) entstehenden Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung der Sparkassen werden den Fusionsdruck im Sparkassenbereich erheblich verstärken. Bei einer Fusion durch Neubildung müssen beide Sparkassen und bei einer Fusion durch Aufnahme die aufzunehmende Sparkasse eine steuerliche Schlussbilanz aufstellen. In Abweichung von der handelsrechtlich möglichen Rückwirkung auf den letzten Bilanzstichtag wird die steuerrechtliche Vereinigung von Sparkassen nach geltendem Recht erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die dingliche Vereinigung vollzogen wird. Eine steuer- und handelsrechtliche Rückbeziehung der Schlussbilanz auf den letzten Bilanzstichtag (bis zu acht Monaten) wie nach dem Umwandlungsrecht ist nach einem Grundsatzbeschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zulässig,



soweit durch Landesgesetz eine Rückwirkung in Anlehnung an § 17 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes zugelassen wird. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Grundlage für die steuer- und handelsrechtliche Rückbeziehung des Jahresabschlusses auf den unmittelbar vorhergehenden Bilanzstichtag geschaffen, soweit diese Bilanz – wie nach dem Umwandlungsrecht – nicht länger als acht Monate zurückliegt. Die Sparkassen werden damit bei Fusionen anderen Wirtschaftsunternehmen gleichgestellt. Unterjährige Fusionen im Sparkassenbereich werden dadurch wesentlich erleichtert.

Zu Nr. 4 – § 5 –

Die Frage, was mit dem nach der Auflösung einer Sparkasse verbleibenden Vermögen einer Sparkasse geschieht, ist bisher in § 13 Abs. 3 der Mustersatzung für die Sparkassen geregelt. Die Bestimmung wird wegen des Sachzusammenhangs und wegen ihrer Bedeutung in das Gesetz übernommen. Danach muss das verbleibende Vermögen vom Gewährträger „für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke“ verwendet werden. Die Vorschläge des Sparkassenverbands, des Gemeindetags und des Städtetags, die Verwendung des verbleibenden Vermögens nicht eng an Zwecke zu binden, die „im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig“ sind, sondern eine offenere Formulierung („für öffentliche gemeinnützige Zwecke“, „für öffentliche Zwecke“, „überwiegend für gemeinnützige Zwecke“) zu wählen, wurden aus Gründen der Zweckbindung einer Sparkasse an den öffentlichen Auftrag nicht übernommen.

Zu Nr. 5 – § 6 –

Das dreigliedrige Bankensystem mit öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Genossenschaftsbanken und Privatbanken ist eine der wesentlichen Grundlagen für den funktionierenden Wettbewerb im Bankengewerbe und eine effektive flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Besonderheit der Sparkassen besteht darin, dass sie auch einen öffentlich-rechtlichen Auftrag wahrzunehmen haben. Gewinnmaximierung und die bestmögliche Bedienung der Eigentümer im Sinne des „shareholder value“ sind nicht ihr eigentliches Ziel. Der öffentliche Auftrag, verbunden mit dem aus der kommunalen Trägerschaft folgenden Regionalprinzip, geben die wesentliche Orientierung für die Geschäftstätigkeit der Sparkasse vor. Die Versorgung der Bevölkerung auch in der Fläche darf bei ihnen nicht daran scheitern, dass die Aufwands-Ertrags-Relation keine hohen Gewinne ermöglicht. Dies ist eine der Konsequenzen, die aus dem öffentlichen Auftrag zu ziehen sind. Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit ihren Regionalverbänden Vorschläge für eine zeitgemäße Formulierung des öffentlichen Auftrags erarbeitet. Dem entspricht die Regelung des Sparkassengesetzes weitgehend bereits heute, weshalb nur wenige Änderungen vorgenommen werden. Der öffentliche Auftrag wird in einem Absatz zusammengefasst. Es wird betont, dass die Sparkassen ihre Aufgaben in kommunaler Gewährträgerschaft (ab 19. Juli 2005 in kommunaler Trägerschaft) erfüllen und der Mittelstand als wichtige Zielgruppe der Sparkassen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags ausdrücklich erwähnt. Schließlich wird hervorgehoben, in welchen Bereichen die Sparkassen mit ihrer vom öffentlichen Auftrag geprägten Geschäftstätigkeit die Aufgabenerfüllung der Kommunen besonders unterstützen.

Der Städtetag hat vorgeschlagen, in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Eigentumsfrage der Sparkassen in der Weise zu regeln, dass Sparkassen selbstständige Wirtschaftsunternehmen „im Eigentum“ der Gewährträger sind. Die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum ihres Gewährträgers steht, ist umstritten. Die überwiegende Meinung sieht in den Sparkassen Sondervermögen mit besonderer Zweckbindung. Der Vorschlag des Städtetags wurde deshalb nicht berücksichtigt.

Ebenso nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), in § 6 Abs. 1 Satz 1 das Wort „vorrangig“ und in Satz 2 das Wort „damit“ zu streichen sowie die Sparkassen im Zusammenhang mit ihrem öffentlichen Auftrag im Gesetz ausdrücklich zu verpflichten, jedem Bürger die Führung eines Kontos auf Guthabenbasis anzubieten. Mit dem Wort „vorrangig“ wird in Absatz 1 Satz 1 zum Ausdruck gebracht, dass das Regionalprinzip den Sparkassen auch Geschäfte ermöglicht, die zwar nicht im Geschäftsgebiet der jeweiligen Sparkasse abgeschlossen wurden, bei denen aber ein aus-

reichender regionaler Anknüpfungspunkt zum Geschäftsgebiet gegeben ist (z. B. Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden, der aus dem Geschäftsgebiet wegzieht). Mit dem Wort „damit“ wird in Absatz 1 Satz 2 deutlich gemacht, dass die Sparkassen die Kommunen mit den in Satz 1 genannten Mitteln unterstützen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen, allen Bürgern die Führung eines Kontos auf Guthabenbasis anzubieten, sollte nicht vorgesehen werden. Die deutsche Kreditwirtschaft hat insgesamt eine entsprechende Selbstverpflichtung vereinbart. Mit dieser Selbstverpflichtung wurden positive Erfahrungen gemacht. Im Übrigen wäre eine gesetzliche Verpflichtung nur für die Sparkassen abzulehnen.

Zu Nr. 6 – § 8 –

a) Absatz 2

Die Ergänzung eröffnet dem Sparkassenverband die Möglichkeit, als Gewährträger zu einer bestehenden Sparkasse hinzuzutreten. Die grundlegenden Voraussetzungen für den Beitritt zu einer Sparkasse entsprechen den Voraussetzungen, unter denen der Sparkassenverband die Gewährträgerschaft von einem kommunalen Gewährträger übernehmen kann (§ 8 a – neu –). Wie bei der Übernahme der Gewährträgerschaft nach § 8 a ist auch das Hinzutreten des Sparkassenverbands als Gewährträger nur unter den in § 8 a Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen zulässig. Tritt der Sparkassenverband zu einer Sparkasse mit mehreren Gewährträgern hinzu, ist ein Beschluss der Gewährträgersammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgersammlung erforderlich (siehe Buchst. e).

Es bleibt den Beteiligten überlassen, ob sie eine schriftliche Vereinbarung über den Beitritt abschließen wollen. In ihr können z. B. die Gremienbesetzung und die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder geregelt werden.

Für die Besetzung der Gremien der Sparkassen, zu denen der Sparkassenverband hinzutritt, gelten die Regelungen nach §§ 12 ff. Vorstandsmitglieder einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen allerdings wegen möglicher Interessenkollisionen nicht zu weiteren Vertretern im Verwaltungsrat einer anderen Sparkasse bestellt werden. Der Vorschlag des Sparkassenverbands, von der Inkompatibilitätsregelung für die Vorstandsmitglieder einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter abzusehen, wurde nicht berücksichtigt. Der Ausschuss ist geboten, weil auch unter Berücksichtigung des Regionalprinzips im operativen Geschäft von unmittelbar benachbarten Sparkassen in größerer Zahl Interessenkonflikte auftreten können, die auch mit einer schwer zu praktizierenden Befangenheitsregelung nicht in wirksamer Weise ausgeschlossen werden könnten.

Satz 4 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen ein vom Sparkassenverband bestelltes weiteres Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet und eine Ersatzperson nicht zur Verfügung steht, ein Nachfolger auch dann bestellt werden kann, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats nicht unter die in § 17 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Grenze von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl dieser Mitglieder gefallen ist. Damit soll die ständige Vertretung des Sparkassenverbands im Verwaltungsrat gewährleistet werden.

b) Absatz 4

Die Träger von Sparkassen können diesen auch nach dem 18. Juli 2001 Mittel zur Verfügung stellen. Allerdings ist ab diesem Zeitpunkt entsprechend der Vorgabe der Verständigung „jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zur wirtschaftlichen Unterstützung des Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zu Gunsten des öffentlichen Kreditinstituts ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des Kreditinstituts“ (Nr. 2.2 b der Verständigung). Das bedeutet, dass sich die Träger jeweils auf Grund einer zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Situationsanalyse entscheiden müssen, ob und ggf. mit welcher Zielsetzung sie die Sparkasse mit Mitteln ausstatten wollen. Von Belang kann sein, dass die Eigenkapitalbasis der Sparkasse verbreitert werden soll, um der Sparkasse eine Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Im Falle einer akuten oder drohenden Schieflage der Sparkasse werden die Träger entscheiden müssen, ob sie diese weiterführen oder auflösen wollen. Soweit der

Träger der Sparkasse Mittel zur Verfügung stellt, erfolgt dies im Einklang mit den europäischen Beihilferegelungen. Übliche Kapitalzuführungen werden nicht als Beihilfen angesehen.

Mit dieser Regelung wird auch Nr. 2.2a der Verständigung über den Ersatz der Anstaltslast Rechnung getragen, wonach „die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut...sich nicht von einer normalen marktwirtschaftlichen Eigentümerbeziehung unterscheiden darf, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmer in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung“.

c) Absatz 5

Nach dem Wegfall der Gewährträgerhaftung bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen haftet und dass der Träger für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht haftet.

d) Absatz 6

Der bisherige Absatz 6, der die Anstaltslast der Gewährträger zum Ausdruck bringt, wird durch die in Nummer 2.2 der Verständigung ausgehandelten Grundsätze ersetzt, insbesondere in § 8 Abs. 4 und 5 neu (modifizierte Anstaltslast). Die Anstaltslast in ihrer bisherigen Ausgestaltung tritt nach Artikel 4 Absatz 1 zum 19. Juli 2005 außer Kraft.

e) Absatz 7

Mit der für den Beitritt des Sparkassenverbands zu einer Sparkasse mit mehreren Gewährträgern nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgersammlung sollen die besonderen Interessen der Kommunen, die die Sparkasse errichtet haben und deren Gewährträgerstruktur durch den Beitritt des Sparkassenverbands verändert wird, gewahrt werden.

Zu Nr. 7 – § 8 a –

Für die Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband wird wegen des komplexen Regelungsinhalts ein neuer § 8 a eingefügt:

Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Gewährträger (Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände), nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse die Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband zu übertragen. Hat die Sparkasse mehrere Gewährträger, sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Gewährträger erforderlich. Da es sich bei der Übertragung der Gewährträgerschaft um eine Maßnahme des kommunalen Selbstverwaltungsrechts handelt und bei diesem Vorgang sämtliche bisherigen Gewährträger ausscheiden, reicht bei einer Sparkasse mit mehreren Gewährträgern der Beschluss der Gewährträgersammlung nicht aus; entscheiden müssen vielmehr die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden. Dagegen genügt bei einer Zweckverbandssparkasse die Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbands, weil die Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung weisungsgebunden sind und dadurch der Einfluss der Gemeinden auf die Entscheidung der Zweckverbandsversammlung gewahrt bleibt. Geschäftsgebiet der vom Sparkassenverband übernommenen Sparkasse bleibt deren bisheriges Geschäftsgebiet. Der Sparkassenverband kann deren Geschäftsgebiet nicht auf das Verbandsgebiet ausweiten. Die Übertragungsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Übernahme der Gewährträgerschaft durch den Sparkassenverband. Die Zulässigkeit dieser Übernahme wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um den grundlegenden Charakter der Sparkasse als Einrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge zu erhalten und die Aufgabenlegitimation nach Art. 28 Abs. 2 GG zu wahren. Der Sparkassenverband muss prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme nach Absatz 2 vorliegen und das Ergebnis seiner Prüfung dem Antrag an die Genehmigungsbehörde beifügen.

### Absatz 3

Der Sparkassenverband kann seine Gewährträgerschaft grundsätzlich auf einen anderen Gewährträger (z. B. den Landkreis) übertragen. Satz 2 eröffnet dem Sparkassenverband die Möglichkeit, die Gewährträgerschaft auch auf eine oder mehrere Kommunen, die früher Gewährträger der Sparkasse waren, die bei der Übertragung der Gewährträgerschaft aber z. B. keine Rückübertragungsklausel vereinbart haben, zu übertragen; nach § 2 könnten sonst Gemeinden, die ihre frühere Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband übertragen haben, nicht Gewährträger einer Sparkasse werden.

Auf Seiten des Sparkassenverbands hat die Verbandsversammlung über die Übertragung der Gewährträgerschaft zu entscheiden; der Sparkassenverband kann diese Zuständigkeit allerdings durch die Satzung auch auf den Verbandsvorstand übertragen.

### Absatz 4

Nach § 8 Abs. 2 können Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, als Gewährträger einer Sparkasse hinzutreten. Dies soll auch zu den Sparkassen in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands möglich sein. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse. Eine Beteiligung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil für den Beitritt eines weiteren Gewährträgers die nach § 8 a Abs. 2 erforderliche Prüfung nicht vorgenommen werden muss.

### Absatz 5

#### Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands ist – wie bei allen Sparkassen – grundsätzlich der Vorsitzende des Hauptorgans des Gewährträgers, also der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands. Die Verbandsversammlung kann allerdings einen anderen Verwaltungsratsvorsitzenden wählen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und dessen vorzeitiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat gelten nach Absatz 6 die Regelungen in § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### Weitere Mitglieder

Die Verbandsversammlung kann die Bestellung der weiteren Mitglieder auf den Verbandsvorstand übertragen; in diesem Fall fällt die etwaige Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Verbandsversammlung) und die Bestellung der weiteren Mitglieder (Verbandsvorstand) auseinander. Dagegen kann die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nicht auf den Verbandsvorstand übertragen werden, weil nach § 13 Abs. 1 grundsätzlich der Vorsitzende des Hauptorgans, also der Vorsitzende der Verbandsversammlung, „geborener“ Vorsitzender des Verwaltungsrats ist und eine davon abweichende Bestellung nicht einem anderen Organ zur Entscheidung überlassen werden kann.

Das Gesetz sieht vor, dass eine oder mehrere Personen aus dem Hoheitsgebiet des bisherigen Gewährträgers im Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden.

Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands sind nach § 14 Abs. 4 diejenigen Personen wählbar, die auch in den Verwaltungsrat einer sonstigen Sparkasse gewählt werden können; darüber hinaus können aber auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands (Abgeordnete der Verbandsversammlung oder weitere Mitglieder des Verbandsvorstands) und deren Stellvertreter bestellt werden. Ein Hinderungsgrund besteht allerdings für die in den Organen des Sparkassenverbands vertretenen Vorstandsmitglieder der angrenzenden Sparkassen und deren Stellvertreter, weil bei ihnen als weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bei der Überwachung der Geschäftstätigkeit einer anderen Sparkasse regelmäßig Interessenkollisionen zu erwarten sind. Dies gilt nicht in gleicher Weise für die Mitglieder der Verwaltungsräte einer Mitgliedsparkasse des Sparkassenverbands.

Für sie sieht das Gesetz deshalb keine Inkompatibilität vor. Zum Vorschlag des Sparkassenverbands, auf eine Inkompatibilitätsregelung für die Vorstandsmitglieder der angrenzenden Sparkassen und deren Stellvertreter zu verzichten, wird auf die Begründung zu § 8 Abs. 2 verwiesen.

#### Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist nach § 13 Abs. 1 an die Amtszeit seines Hauptamts gebunden. Dagegen muss für einen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Vorsitzenden das Ende seiner Amtszeit festgelegt werden, weil es sich dabei um eine Person handeln kann, die kein Wahlamt inne hat. Dessen Amtszeit endet in Anlehnung an § 13 Abs. 2 Satz 2 regelmäßig mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Verwaltungsratsmitglieder, soweit nicht vorher Hinderungsgründe entstehen, er aus dem Hauptorgan des Gewährträgers ausscheidet oder die Wählbarkeit nach § 14 Abs. 4 verliert.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse werden nach § 14 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Gewährträgers bestellt. Da die Abgeordneten der Verbandsversammlung nicht gewählt werden und in dieser Funktion auch an keine Amtszeit gebunden sind, kann § 14 Abs. 3 Satz 1 für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands keine entsprechende Anwendung finden. Die näheren Einzelheiten über die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind deshalb in der Satzung zu regeln.

Wie bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern und bei Zweckverbandssparkassen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 beträgt auch die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands regelmäßig fünf Jahre.

In der Satzung kann abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 3 auch bestimmt werden, dass beim Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds aus dem Hauptorgan des früheren Gewährträgers umgehend ein Nachfolger bestellt werden kann und nicht abgewartet werden muss, bis die Zahl der weiteren Mitglieder unter die dort genannte Grenze gefallen ist.

Mit der Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats, auch die des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat führt seine Tätigkeit in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 5 bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

#### Absatz 6

Soweit in § 8 a nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Sparkassengesetzes sowohl für den Sparkassenverband als Gewährträger als auch für die von ihm getragene Sparkasse entsprechend. Konkretisierungen dazu sind in den Nummern 1 bis 3 dargestellt:

- In Nummer 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass der aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählte Vorsitzende des Verwaltungsrats einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands in dieser Funktion ebenso ehrenamtlich tätig ist wie die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 18 Abs. 1.
- Abweichend von § 37 ist nach Nummer 3 nur die vom Sparkassenverband geführte Sparkasse Mitglied des Sparkassenverbands. Dagegen kann der Sparkassenverband als Gewährträger der Sparkasse nicht Mitglied dieses Verbands sein.

#### Zu Nr. 8 – § 22 –

In der Praxis haben sich insbesondere bei der Bildung, Fusion oder Auflösung von Tochtergesellschaften der Sparkassen Probleme im Zusammenhang mit der Erteilung von registerrechtlichen Vollmachten für Vorstandsmitglieder ergeben, die nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen für diese Geschäfte nicht vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB (2. Fall) befreit werden können. Dies gilt insbesondere für die mit diesen Rechtsgeschäften verbundenen Folgegeschäfte (z. B. Verzichts- oder Zustimmungserklärungen, Handelsregisteranmeldungen, Gesellschafterversammlungen). Mit der Ergänzung von § 22 Abs. 1 wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und die

rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Verwaltungsrat einzelne Mitglieder des Vorstands vom Verbot der Mehrfachvertretung befreien kann. Für Grundstücksangelegenheiten, für die der Vorstand nach der Satzung zuständig ist, kann die Satzung eine generelle Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung vorsehen. Eine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB (1. Fall) für Rechtsgeschäfte des Vorstands als Privatperson mit der Sparkasse ist dagegen nicht möglich.

Zu Nr. 9 – § 29 –

Um die Unabhängigkeit und Neutralität der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands zu wahren, soll die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung der Jahresrechnung einer Sparkasse in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands die Prüfungsstelle eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Gleiches gilt, wenn der Sparkassenverband nach § 8 Abs. 2 als Gewährträger zu einer Sparkasse hinzutritt. Der Vorschlag des Sparkassenverbands, auf diese Regelung zu verzichten und der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg zu ermöglichen, auch die Jahresrechnung der Sparkassen in der Gewährträgerschaft des Sparkassenverbands prüfen zu können, wurde nicht berücksichtigt. Es soll jeder Anschein vermieden werden, dass die Prüfungsstelle bei der Prüfung von Sparkassen in der Gewährträgerschaft oder Mitgewährträgerschaft des Verbands die notwendige Neutralität vermissen lassen könnte. Der Vorschlag des Badischen Genossenschaftsverbands, die Prüfung zwingend durch andere Prüfungsstellen vorzusehen, wurde nicht übernommen, um der Rechtsaufsichtsbehörde den notwendigen Spielraum für besondere Fallgestaltungen zu belassen.

Zu Nr. 10 bis 19 – Verschiedene Vorschriften –

Der Dritte Teil des Sparkassengesetzes enthält die gesetzlichen Regelungen über die Sparkassen- und Giroverbände sowie über die Landesbausparkassen. Er enthält u. a. die Ermächtigungen an den Badischen und den Württembergischen Sparkassen- und Giroverband sowie an die Badische Landesbausparkasse und die Landesbausparkasse Württemberg, sich zu vereinigen. Die beiden Landesbausparkassen haben sich zum 1. Januar 2000 zur Landesbausparkasse Baden-Württemberg, die beiden Sparkassen- und Giroverbände zum 1. Januar 2001 zum Sparkassenverband Baden-Württemberg vereinigt. Damit sind alle Regelungen gegenstandslos geworden, die zur Vereinigung ermächtigten. Die Ermächtigungen werden aufgehoben und alle Folgeänderungen einschließlich der Anpassung an die neuen Namen vorgenommen. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nr. 20 – § 54 –

Bisher fehlt in § 54 eine Regelung über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für Sparkassen, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen. Eine entsprechende Regelung gibt es nur für die Vereinigung von Sparkassen nach § 3 Abs. 1 Satz 4. Diese Lücke wird durch § 54 Abs. 1 Satz 2 (neu) geschlossen.

Zu Nr. 21 – Verschiedene Vorschriften –

Der Wegfall der Bezeichnung „Gewährträger“ und ihr Ersatz durch das Wort „Träger“ erfordert eine formale Anpassung des Sparkassengesetzes in einer ganzen Reihe von Bestimmungen. Dies gilt auch für alle weiteren mit der bisherigen „Gewähr-“ Trägerschaft zusammenhängenden Begriffsbestimmungen (z. B. Gewährträgerversammlung). Es handelt sich insoweit nur um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 22 – Verschiedene Vorschriften –

Redaktionelle Anpassungen (vgl. Begründung zu Nr. 10 bis 19 und zu Nr. 21).

## Zu Artikel 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

## Zu Artikel 4

## Absatz 1

Von der in der Verständigung enthaltenen Möglichkeit, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei Sparkassen bis 18. Juli 2005 beizubehalten, wird Gebrauch gemacht. Für die Zeit danach bedarf es einer differenzierten Regelung.

Absatz 1 enthält die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission ausgehandelten Übergangsvorschriften. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bleiben bis zum 18. Juli 2005 unverändert bestehen. Ab 19. Juli 2005 haften die Träger, die am 18. Juli 2005 Gewährträger der Sparkasse waren, für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Es reicht aus, dass die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag vereinbart sind. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Verbindlichkeiten bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zu diesem Zeitpunkt vertraglich zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 3 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalls. Danach stellt der Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der gesicherten Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können. Die Regelung legt damit Grundsätze fest, die auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wären. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung – sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung – prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass materiell berechnete Forderungen erfüllt werden.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage informiert ist und dessen Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Dabei reicht die Prognose aus, dass die Gläubiger nicht befriedigt werden können. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung für die Gläubiger der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten sichergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen. Für Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 und für Verbindlichkeiten, die in der Zeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbart wurden, gilt die entsprechende Vorgehensweise.

Die Übergangsregelung gilt entsprechend für mehrstufige Haftungsverhältnisse. So ist der Sparkassenverband Baden-Württemberg Gewährträger der Landesbausparkasse, einer der Gewährträger der Landesbank Baden-Württemberg und – mittelbar über den DSGV ö.K. – der DGZ-DekaBank Deutsche Kommunalbank. Er könnte aus seiner Gewährträgerhaftung resultierende Zahlungsverpflichtungen dieser Institute per Umlage an seine Mitgliedsparkassen weiter-

reichen. Diese gewissermaßen sekundäre „Rückgriffs-Trägerhaftung“ der Kommunen für ihre Sparkasse gilt infolgedessen nach dem 18. Juli 2005 für diejenigen Verbindlichkeiten fort, die von der Landesbausparkasse, der Landesbank und der DGZ-DekaBank bis zum 18. Juli 2005 vereinbart worden sind. Eine Inanspruchnahme der Kommunen für diese entsprechenden Verbindlichkeiten nach dem 18. Juli 2005 würde also nicht als eine erst nach Ablauf der Übergangszeit neu entstandene Verbindlichkeit angesehen. Diese Klarstellung soll dadurch erreicht werden, dass die Rückgriffsansprüche zeitgleich mit der die Haftungskette auslösenden Verbindlichkeit vereinbart und fällig werden.

Für Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse und der DGZ-DekaBank, die nach dem 18. Juli 2005 vereinbart werden, haftet der Sparkassenverband im Rahmen seiner weiter bestehenden Gewährträgerhaftung. Die Haftungskette von der Landesbausparkasse zu den Kommunen wird nach Wegfall der Gewährträgerhaftung der Kommunen ab 18. Juli 2005 unterbrochen; sie endet dann bei den Sparkassen.

Bei mehreren Trägern ist entsprechend den bislang üblichen Regelungen in Satz 5 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Der Bankenverband Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die Umsetzung der mit der EU-Kommission vereinbarten Verständigung, insbesondere die Übergangsregelung nach Artikel 4 Abs. 1, nicht alle Vorgaben der mit der EU-Kommission getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die Begründung dazu sind das Ergebnis der intensiven, sehr detaillierten Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der deutschen Seite. Die Länder haben sich darauf geeinigt, bei der Umsetzung der Verständigung einheitliche Formulierungen zu verwenden. Der Bankenverband greift mit seinen Ausführungen das Ergebnis der Verhandlungen mit der EU-Kommission selbst an, das mit dem Gesetzentwurf vereinbarungsgemäß umgesetzt wird. Dies gilt auch für den Württembergischen Genossenschaftsverband, der die Übergangsregelungen als sehr großzügig gestaltet ansieht und für die Wettbewerber eine Verkürzung der Übergangsfristen für wünschenswert hält. Auch der Badische Genossenschaftsverband hat auf die langen Übergangsfristen hingewiesen.

#### Absatz 2

Da in Artikel 3 eine Verordnung durch Gesetz geändert wird, bedarf es einer Ermächtigung an den Ordnungsgeber, die hierauf beruhenden Teile der Sparkassenwahlordnung künftig durch Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

#### Absatz 3

Das Innenministerium beabsichtigt, den Wortlaut des Sparkassengesetzes sowohl in der ab der Verkündung geltenden Fassung als auch in der ab dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und mit einem Inhaltsverzeichnis, gemeinsam oder zeitlich getrennt, bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts (z. B. Berichtigung der Verweisungen in § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2) zu beseitigen.

#### Absatz 4

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Gesetzesänderungen zum Wegfall der Gewährträgerhaftung und Modifizierung der Anstaltslast, die nach dem Ergebnis der Vereinbarungen mit der EU-Kommission am 19. Juli 2005 in Kraft treten.